



Recyclistinnen/Recyclisten EFZ

Merkblatt Förder- und Umschlagmittel

Recyclistinnen und Recyclisten EFZ lernen im Überbetrieblichen Kurs 2 im ersten Lehrjahr das Führen von Flurförderzeugen und schliessen den viertätigen Kurs mit einer Prüfung ab.

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen nach dem erfolgreich abgeschlossenen Staplerkurs die folgenden Flurförderfahrzeuge bedienen: **Deichselstapler (S1), Gegengewichtsstapler (R1) und Quersitzstapler (R2)**. Für das Bewegen dieser Flurförderzeuge im öffentlichen Raum ist ein **Fahrausweis Kat. A1 oder F** zwingend notwendig. Betriebliche Bereiche, welche zugänglich sind (auch nur von gewerblichen Kundenfahrzeugen), gelten als öffentlicher Raum. Dieser Ausweis ist ebenfalls zwingend nötig für das Bewegen von Pneuladern.

Weitere Förder- und Umschlagmittel, welche gemäss Bildungsplan Anhang II von Recyclist:innen in Ausbildung (ab 16 Jahren) bewegt werden dürfen, sind:

Baumaschinen (Radlader und Raupenbagger - Kurs findet im üK3 im 4. Semester statt)

Hallenkrane*

Pneulader*

Greifbagger*

Im Anhang II des Bildungsplans ist ersichtlich, welche Voraussetzungen für das Bedienen der einzelnen Geräte gelten.

*Für diese Ausbildungen ist der Betrieb verantwortlich, sie werden NICHT in der Schule oder an einem überbetrieblichen Kurs angeboten.

Stand August 2025



R-Suisse

Recycling Ausbildung Schweiz
Recyclage Formation Suisse

Seidenstrasse 2 · 8400 Winterthur
+41 44 211 44 55 · info@r-suisse.ch

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 4 ArGV 5 Gefährliche Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG)

„Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche **ab 15 Jahren** in den Bildungsverordnungen **Ausnahmen** vorsehen, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist“.

Eine solche Ausnahme besteht für die Auszubildenden Recyclistinnen/Recyclisten für das Fahren von Flurförderfahrzeugen.

Artikel der Bivo (Bildungsverordnung für Recyclisten):

Art. 15, Abs. 3

Die Anbieter des Staplerkurses (Kurs 2) geben den Lernenden nach erfolgreichem Abschluss des Kurses den Ausweis für das Führen von Flurförderzeugen ab.

Art. 16, Abs. 2

Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Besitz des Ausweises für das Führen von Flurförderzeugen ist.

Bildungsplan, Anhang 2

Ziffer 8b) Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln

Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler), Hebezeugen und Ladern (Pneulader, Greifbagger)

Begleitende Massnahmen durch Fachkraft im Betrieb: Instruktion/Einführung in ük. Nach Bedarf

Nachinstruktion bei erstmaligen Einsatz im Betrieb. Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.

Strassenverkehrsgesetz:

Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

(Verkehrszulassungsverordnung, 1 VZV) vom 27. Oktober 1976 (Stand am 1. April 2022)

Art. 3 Ausweiskategorien

3 Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

F:27 Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Weitere Informationen:

EKAS Richtlinie 6518 (<https://www.ekas.admin.ch/download.php?id=7142>)